

ZKB Put Warrant mit Knock-Out Open-End auf Feinunze Gold in USD

10.08.2026 - Open End | Valor 159 143 486

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu den vorliegenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) zu verstehen. Jeder Anlageentscheid in Bezug auf die strukturierten Produkte muss sich auf die Angaben im Basisprospekt sowie in den vorliegenden Endgültigen Bedingungen in deren Gesamtheit und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Insbesondere sollte jeder Anleger die in diesen Endgültigen Bedingungen und im Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Emittentin kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen der Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts gelesen wird.

Angaben zu den Effekten	
Art des Produktes:	ZKB Put Warrant mit Knock-Out Open-End
SSPA Kategorie:	Warrant mit Knock-Out (2200, gemäss Swiss Structured Products Association)
ISIN:	CH1591434860
SIX Symbol:	XXALTZ
Emittentin:	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Basiswert:	Feinunze Gold in USD
Anfangsfixierungstag:	06.08.2026
Erster Börsenhandelstag:	07.08.2026 (vorgesehen)
Erster Ausübungstag:	07.08.2026
Ausgabetag / Liberierungstag:	10.08.2026
Laufzeit / Verfalltag:	Open End, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses
Rückzahlungstag:	5 Bankwerkstage nach dem massgeblichen Schlussfixierungstag
Anfänglicher Ausübungspreis:	USD 4'737.15
Anfängliches Knock-Out Level:	USD 4'737.15
Anfänglicher Hebel:	9
Ausübungsstil:	Amerikanisch
Ausübungsperiode / Ausübungsfrist:	Ab dem Ersten Börsenhandelstag, an jedem Handelstag, jeweils bis 11:00 Uhr Ortszeit Zürich
Abwicklungsart:	bar
Ratio:	100 : 1; 100 Produkte beziehen sich auf 1 Basiswert
Angaben zum Angebot und zur Zulassung zum Handel	
Ort des Angebots:	Schweiz
Emissionsvolumen / Handelseinheiten:	Bis zu 3'000'000 Produkte, mit der Möglichkeit der Aufstockung / 1 Produkt(e) oder ein Mehrfaches davon
Ausgabepreis:	CHF 3.85
Angaben zur Kotierung:	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, vorgesehener Erster Börsenhandelstag 07.08.2026

Endgültige Bedingungen (Final Terms)

Produktbezeichnung

Derivatekategorie

Regulatorischer Hinweis

Wesentliche Produktmerkmale

Emittentin

Rating der Emittentin

Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle

SIX Symbol / Valorennummer / ISIN

Emissionsvolumen / Handelseinheiten

Ausgabepreis

Nennbetrag

Währung

Währungsabsicherung

Abwicklungsart

Basiswert(e)

Basiswert	Art des Basiswerts Domizil	ISIN Bloomberg	Referenzbörse/ Preisquelle
Feinunze Gold in USD	Edelmetall	XD0002747026 GOLDS CMDTY	n/a

Anfangsfixierungstag

Erster Börsenhandelstag

Erster Ausübungstag

Ausgabetag / Liberierungstag

Erster Kündigungstag der Emittentin

Laufzeit / Verfalltag

Schlussfixierungstag

Rückzahlungstag

Spotreferenzpreis Basiswert

Anfänglicher Ausübungspreis

Anfängliches Knock-Out Level

Schlussfixierungswert

Anfänglicher Hebel

1. Produktspezifische Bedingungen und Produktbeschreibung

ZKB Put Warrant mit Knock-Out Open-End auf Feinunze Gold in USD („das Produkt“)

Hebel / Warrant mit Knock-Out (2200, gemäss Swiss Structured Products Association)

Dieses Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht nicht der Bewilligung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.

ZKB Put Warrants mit Knock-Out Open-End ermöglichen eine dem Hebel entsprechende überproportionale Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes. Dementsprechend kann das Produkt zur Spekulation oder zur Absicherung eingesetzt werden. Daher eignet es sich für Anleger mit einer hohen Risikotoleranz, die den Ausgabe- bzw. Kaufpreis investieren, um entweder auf die zukünftige Entwicklung des Basiswertes zu spekulieren oder bestimmte Positionen gegen Marktschwankungen abzusichern. Diese Produkte haben keine feste Laufzeit (Open-end), können jedoch ab dem Ersten Ausübungstag ausgeübt werden (amerikanisch). Zudem verfügen sie über ein Knock-Out Level, bei dessen Erreichen oder Überschreiten sie während der Knock-Out Level Beobachtungsperiode unmittelbar wertlos verfallen. Das Aktuelle Knock-Out Level entspricht immer dem Aktuellen Ausübungspreis und wird an jedem Handelstag angepasst. In diesem Fall (oder im Falle der Kündigung durch die Emittentin) erhält der Anleger den unten definierten Rückzahlungsbetrag.

Auf das von der Emittentin zur Verfügung gestellte fremdfinanzierte Kapital wird täglich ein Zins verrechnet, bestehend aus einem Geldmarktzinssatz und einem Finanzierungsspread.

Zürcher Kantonalbank, Zürich

Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA

Zürcher Kantonalbank, Zürich

XXALTZ / 159 143 486 / CH1591434860

Bis zu 3'000'000 Produkte, mit der Möglichkeit der Aufstockung / 1 Produkt(e) oder ein Mehrfaches davon

CHF 3.85

CHF 3.85

CHF

Nein

bar

06.08.2026

07.08.2026 (vorgesehen)

07.08.2026

10.08.2026

07.11.2026

Open End, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses

Derjenige Handelstag, an welchem ein Knock-Out Ereignis eintritt, die Produkte von der Emittentin gekündigt oder vom Anleger ausgeübt werden, wobei der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses der Kündigung oder Ausübung vorgeht.

5 Bankwerkstage nach dem massgeblichen Schlussfixierungstag

USD 4'263.435

USD 4'737.15

USD 4'737.15

Kurs des Basiswertes am Schlussfixierungstag T

9

Anfänglicher Finanzierungsspread	3.00% p.a.
Maximaler Finanzierungsspread	15.00% p.a.
Rundung des Ausübungspreises	0.0001
Rundung des Knock-Out Levels	0.0001
Ratio	100 : 1; 100 Produkte beziehen sich auf 1 Basiswert
Mindestausübungsmenge	100 Stück oder ein Mehrfaches davon
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung	Pro Produkt wird bei Ausübung durch den Anleger oder bei Kündigung durch die Emittentin ein gemäss folgender Formel ermittelter Betrag in der Produktwährung ausbezahlt:
$\max\left(0, \frac{AP_T - \text{Basiswert}_T}{\text{Ratio}}\right) * FX_T$	
Wobei AP_T = Ausübungspreis am Schlussfixierungstag T Basiswert_T = Schlusskurs des Basiswertes am Schlussfixierungstag T FX_T = Aktueller Interbanken-Umrechnungskurs der Handelswährung des Basiswerts in die Produktwährung am Schlussfixierungstag T	
Der sich bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages ergebende Wert wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.	
Aktueller Ausübungspreis	Der Aktuelle Ausübungspreis wird von der Berechnungsstelle am Ende jedes Anpassungstages anhand der folgenden Formel ermittelt:
$AP_t = AP_{t-1} + \left((r - FS) * AP_{t-1} * \frac{n}{360}\right)$	
wobei AP_t = Aktueller Ausübungspreis nach der Anpassung am Anpassungstag t AP_{t-1} = Aktueller Ausübungspreis vor der Anpassung am Anpassungstag t r = Geldmarktzinssatz FS = Aktueller Finanzierungsspread n = Anzahl Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive)	
Das Ergebnis der Berechnung wird zum nächsten Vielfachen aufgerundet, gemäss der Rundung des Ausübungspreises. Der Aktuelle Ausübungspreis wird täglich vor Markteröffnung auf https://zertifikate.zkb.ch/DE veröffentlicht.	
Anpassungstage	Jeder Handelstag des Produkts
Geldmarktzinssatz	Der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmte aktuelle Geldmarktzinssatz für Overnight Deposits in der Währung des Basiswertes.
Finanzierungsspread	Ein an jedem Anpassungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Wert, welcher mindestens Null und höchstens dem Maximalen Finanzierungsspread entspricht.
Aktuelles Knock-Out Level	Entspricht dem Aktuellen Ausübungspreis
Knock-Out Ereignis	Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Wert des Basiswerts während der Knock-Out Level Beobachtungsperiode das aktuelle Knock-Out Level berührt oder überschreitet. In diesem Fall gilt das Produkt als automatisch ausgeübt und verfällt wertlos.
Knock-Out Level Beobachtungsperiode	Kontinuierliche Beobachtung ab dem Anfangsfixierungstag.
Ausübungsstil	Amerikanisch
Ausübungsperiode / Ausübungsfrist	Ab dem ersten Börsenhandelstag, an jedem Handelstag, jeweils bis 11:00 Uhr Ortszeit Zürich Die Ausübung der Produkte hat über die depotführende Bank zu erfolgen. Die entsprechende Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr Ortszeit Zürich bei der Ausübungsstelle eingehen. Eine später eingegangene Ausübungserklärung gilt als am nächstfolgenden Geschäftstag zugestellt.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen, nicht ausgeübte Produkte zu kündigen, erstmals 3 Monate nach dem ersten Handelstag.
Ausübungsrecht des Anlegers	Neben der Möglichkeit, dass das Produkt börsentäglich veräussert werden kann, hat der Anleger das Recht, ab dem ersten Handelstag seine Produkte an diesem und jedem nachfolgenden Handelstag - vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses - auszuüben bzw. die Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Die

	entsprechende schriftliche Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr Ortszeit Zürich bei der Ausübungsstelle eingehen.
Kotierung	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, vorgesehener Erster Börsenhandelstag 07.08.2026
Sekundärmarkt	Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt die Zürcher Kantonalbank regelmässig Geld- und Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Liquidität besteht nicht. Die unverbindlichen indikativen Kurse können unter https://zertifikate.zkb.ch/DE abgerufen werden.
Kontakt	SIX Financial Information: .zkb Refinitiv: ZKBWTS Bloomberg: ZKBW <go> Internet: https://zertifikate.zkb.ch/DE Sales: +41 (0)44 293 66 65
Clearingstelle	SIX SIS AG / Euroclear / Clearstream
Steuerliche Aspekte	Für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz wird das Einkommen aus dem Produkt grundsätzlich als steuerfreier Kapitalgewinn behandelt. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Das Produkt unterliegt im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben. Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.
Dokumentation	Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit dem jeweils geltenden, von der SIX Exchange Regulation AG genehmigten Basisprospekt der Emittentin für die Emission von strukturierten Produkten (zusammen mit allfälligen Nachträgen, der "Basisprospekt") die Produktdokumentation für die vorliegende Emission. Wurde dieses strukturierte Produkt erstmals vor dem Datum des jeweils geltenden Basisprospekts angeboten, ergeben sich die weiteren rechtlich verbindlichen Produktbedingungen (die "Relevanten Bedingungen") aus dem Basisprospekt oder Emissionsprogramm, welcher zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots in Kraft war. Die Informationen zu den Relevanten Bedingungen werden per Verweis auf den entsprechenden Basisprospekt bzw. Emissionsprogramm in den jeweils geltenden Basisprospekt einbezogen. In diesen Endgültigen Bedingungen verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt bzw. Relevanten Bedingungen definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bedingungen in diesen Endgültigen Bedingungen und jenen im Basisprospekt bzw. den Relevanten Bedingungen bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen Vorrang. Diese Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIS, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Ausserdem sind sie auf https://zertifikate.zkb.ch/DE abrufbar.
Ausgestaltung der Effekten	Die strukturierten Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen.
Weitere Angaben zum Basiswert	Informationen über die Wertentwicklung der Basiswerte/Basiswertkomponenten können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden.
Mitteilungen	Alle dieses Produkt betreffende Mitteilungen seitens der Emittentin, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse https://zertifikate.zkb.ch/DE zum entsprechenden Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Produkt zugegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html veröffentlicht.
Rechtswahl/ Gerichtsstand	Schweizer Recht/Zürich
Gewinn- und Verlustaussichten	2. Gewinn- und Verlustaussichten Das Produkt bietet aufgrund des Hebeleffektes die Möglichkeit überproportional von einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren. Die Gewinnaussichten sind für das Produkt begrenzt und dann erreicht, wenn der Kurs des Basiswerts auf Null sinkt. Ein

möglicher Gewinn besteht aus der positiven Differenz zwischen erzieltm Verkaufspreis bzw. Rückzahlungsbetrag und dem bezahlten Ausgabe- bzw. Kaufpreis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages hängt – unter Berücksichtigung des Ratios – davon ab, um welchen Betrag der Schlusskurs den Aktuellen Ausübungspreis am Ausübungstag unterschreitet und kann gegebenenfalls von Wechselkursänderungen beeinflusst sein.

Das Produkt verfügt nicht über eine feste Laufzeit, verfällt jedoch unmittelbar wertlos bei Berühren oder Überschreiten des Aktuellen Knock-Out Levels. Das Verlustpotential ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt, was einem Totalverlust entspricht. Das Risiko dieser Anlage ist nicht nur aufgrund des Hebeleffektes, sondern zusätzlich aufgrund der Gefahr des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, bedeutend grösser als dasjenige einer Direktanlage.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesen Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieses Produktes verändern.

Spezifische Produkterisiken

ZKB Put Warrants mit Knock-Out Open-End beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Kaufpreis) ganz zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Lauten die Produkte auf eine andere Währung als der Basiswert, trägt der Anleger die allfällig anfallenden Wechselkursrisiken zwischen der Produktwährung und der Währung des Basiswertes. Die Produkte bringen keine laufenden Erträge. Wenn es nicht zu einem Kursverlust des Basiswertes kommt, verliert das Produkt in der Regel an Wert. Der Wert des Produkts kann ebenfalls bei unverändertem Kurs des Basiswerts abnehmen, wenn sich Angebot und Nachfrage ungünstig entwickeln. Das maximale Risiko ist demnach der Verlust des eingesetzten Kapitals, was einem Totalverlust entspricht. Das Risiko dieser Anlage ist nicht nur aufgrund des Hebeleffektes, sondern zusätzlich aufgrund der Gefahr des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, bedeutend grösser als dasjenige einer Direktanlage in den Basiswert.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes/einer Basiswertkomponente ein im Basisprospekt beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Pflichten aus den Produkten zu erfüllen oder den Wert der Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Produkte derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Produktes nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Produktes vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Basisprospekt gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Produkte vorzeitig zurückzuzahlen.

Schuldneraustausch

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus allen oder einzelnen Produkten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Produkten vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Produkte schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Produkten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Produkten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Marktstörung

Vergleiche die Ausführungen im Basisprospekt.

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Wertpapierhaus im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG, SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <https://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Weitere Hinweise

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum

Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser endgültigen Bedingungen sowie des Basisprospekts getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Zürich, 06.08.2026